

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 096/2019

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 27.08.2019
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	02.09.2019	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Birkholz	17.09.2019	empfohlen	3 1 0
Ortschaftsrat Bittkau	28.08.2019	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Cobbel	02.09.2019	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Demker	09.09.2019	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Grieben	13.09.2019	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Hüselitz	02.09.2019	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Jerchel	19.09.2019	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Kehnert	02.09.2019	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Lüderitz	10.09.2019	empfohlen	6 0 0
Ortschaftsrat Ringfurth	02.09.2019	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Schelldorf	12.09.2019	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schernebeck	16.09.2019	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Schönwalde	16.09.2019	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	17.09.2019	empfohlen	7 0 0
Ortschaftsrat Uchtdorf	28.08.2019	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Uetz	16.09.2019	empfohlen	1 0 2
Ortschaftsrat Weißewarte	29.08.2019	Anhörung OBM	-----
Ortschaftsrat Windberge	29.08.2019	Anhörung OBM	-----
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	16.09.2019	empfohlen	8 1 1
Stadtrat	25.09.2019	beschlossen	12 6 7

Betreff: 1. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge "Tanger", "Uchte" und "Untere Ohre"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die 1. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2019			
EUR	Produkt-Konto:		55210_4321001, 55210_4321001, 55210_4321003	
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: 1. Änderung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen –Anhalt gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ und hat auf der Grundlage des § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (VWG) , § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

Neu mit dem 01.01.2016 in Kraft getreten ist der § 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Fassung vom 18.12.2015): Zitat:

„(1) Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, **sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen.** Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach Satz 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach Satz 1, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 3 ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche. Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Erschwernisbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.

(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.“

Diese Beträge *werden inklusive der Verwaltungskosten* von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte laut Satzung auf die Umlageschuldner, die Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes sind, umgelegt.

Berechnungsgrundlage für die Umlage des **Flächen- und Erschwernisbeitrages** ist die Grundstücksfläche.

Der einheitliche Flächenbeitrag ist auf alle Grundstücke umzulegen. Zusätzlich zu den Flächen 2. Ordnung sind die Flächen 1. Ordnung, die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern zur Umlage heranzuziehen.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2019 beträgt gemäß der Bescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände für den

UHV „Tanger“	8,4694 Euro/ha	(0,00084694 Euro/m ²)
HV „Uchte“	13,3950 Euro/ha	(0,00133950 Euro/m ²)
UHV „Untere Ohre“	7,1000 Euro/ha	(0,00071000 Euro/m ²)

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2019 laut Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beträgt einschließlich der Verwaltungskosten

UHV „Tanger“	9,9125 Euro/ha	(0,00099125 Euro/m ²)
UHV „Uchte“	14,8328 Euro/ha	(0,00148328 Euro/m ²)
UHV „Untere Ohre“	8,5427 Euro/ha	(0,00085427 Euro/m ²)

Der vom Unterhaltungsverband „Tanger“ für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgelegte Erschwernisbeitrag beträgt für das Jahr 2019 **23.966,00 € zuzüglich anrechenbarer Verwaltungskosten von 3.959,78 €.**

Der Erschwernisbeitrag verteilt sich nur auf Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Die Bodenfläche **gesamt** beträgt 2.215 ha.

Berechnung des Erschwernisbeitrages:

27.925,78 € : 2.215 ha = Erschwernisbeitrag 12,6075 €/ha oder (0,00126075 €/m²)

Im § 7 Absatz 1 und 2 der Satzung wurde aufgenommen, dass die Umlagesätze für das Jahr 2019 und die Folgejahre gelten. Ergibt sich in den Folgejahren gemäß Bescheid der Unterhaltungsverbände ein neuer Umlagesatz erfolgt eine Änderung der Satzung und der Bescheide.

Die aufgetretenen Änderungen gegenüber dem Jahr 2018 werden anhand einiger ausgewählter Beispiele dargestellt.

Vergleich zwischen 2018 und 2019 an Beispielen zur Berechnung der Umlagen der Verbandsbeiträge

UHV "Tanger"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2018	Betrag 2018	Umlagesatz 2019	Betrag 2019
420,7560	x	10,87	4.573,62	9,91	4.169,69
		=		=	
278,0466	x	10,87	3.022,37	9,91	2.755,44
		=		=	
13,0903	x	10,87	142,29	9,91	129,72
		=		=	
1,7918	x	10,87	19,48	9,91	17,76
		=		=	
0,0423	x	10,87	0,46	9,91	0,42
		=		=	

UHV "Uchte"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2018	Betrag 2018	Umlagesatz 2019	Beitrag 2019
12,1371	x	15,02	182,30	14,83	179,99
		=		=	
5,1285	x	15,02	77,03	14,83	76,05
		=		=	
0,5264	x	15,02	7,91	14,83	7,81
		=		=	

UHV "Untere Ohre"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2018	Betrag 2018	Umlagesatz 2019	Beitrag 2019
		=			
38,0923	x	8,27	315,02	8,54	325,31
		=		=	

5,5920 x	8,27 =	46,25	8,54 =	47,76
0,0333 x	8,27 =	0,28	8,54 =	0,28

Die Änderungen der Umlagesätze wurden in die Satzung eingearbeitet.

Nach § 7 Absatz 3 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ werden Umlagen bis zu einer Höhe von 1,00 € nicht erhoben“. Aufgrund der erstmaligen Erhebung der Erschwernisbeiträge werden sich diese Fälle reduzieren. Eine Anzahl kann noch nicht festgestellt werden, da die Arbeiten rund um die Erhebung der Erschwernisbeiträge noch laufen.

Für 2018 stellten wir Ihnen nachstehende Daten zur Verfügung. Auch bei einer Reduzierung der Anzahl der Bescheide verändert sich das grundsätzliche Verhältnis nicht, die Portokosten sind sogar um 0,10 € pro Brief gestiegen und somit trägt die Grenze von 1,00 € für den Bescheidversand weiterhin.

Wertgrenze	Ertrag aus den Bescheiden	Anzahl der Bescheide	Aufwand für Porto
unter 0,50 €	129,95 €	412	267,80 €
unter 1,00 €	822,02 €	1.360	884,00 €
unter 2,00 €	2.116,00 €	2.282	1483,30 €
unter 3,00 €	3.95,00 €	3.680	2.392,00 €
unter 5,00 €	4.384,54 €	3.014	1.959,10 €